



Erweiterung von Ausbildungsbeiträgen auf die Berufsziele «sozialdiakonisches und katechetisches Amt» sowie Nachführung stipendienrechtlicher Regelungen, Teilrevision des Stipendienreglements; Genehmigung

Anträge:

1. Die Synode genehmigt die Teilrevision (orange Markierung) des Reglements über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) gemäss Synopse.
2. Sie setzt die Änderungen auf den 1. August 2025 in Kraft.

Begründung

Die rechtlichen Grundlagen für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen) entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die beantragte Teilrevision des Reglements nimmt Anregungen der Studierenden auf und soll gleichzeitig auch den bisherigen Fokus von Ausbildungen zum Erreichen des Berufsziels Pfarramt mit Berufszielen des sozialdiakonischen und katechetischen Amtes erweitern. Punktuell wird mit den Änderungen auch dem Pfarrmangel respektive dem Fachkräftemangel entgegengewirkt. Gleichzeitig soll die Gelegenheit einer Teilrevision auch dazu genutzt werden, das Reglement von nicht mehr notwendigen Anforderungen an die Berechtigung für Ausbildungsbeiträge zu befreien. Dadurch kann sowohl der Aufwand für die Gesuchstellenden als auch für die gesamtkirchlichen Dienste minimiert werden.

Die wesentlichsten, beantragten Änderungen:

Vergabe Ausbildungsdarlehen ohne Stipendienberechtigung (Art. 3)

Mit geltendem Reglement können Ausbildungsdarlehen in besonderen Fällen vergeben werden. Voraussetzung dafür ist, dass die gesuchstellende Person stipendienberechtigt ist. Dies bedeutet, dass in jedem Falle die Stipendienberechtigung vorgängig abgeklärt werden muss. Neu soll es möglich sein, dass der Synodalarat Ausbildungsdarlehen gewähren kann, ohne dass die Stipendienberechtigung abgeklärt werden muss. Aus Sicht des Synodalverbandes ist die Vergabe von Darlehen gegenüber Stipendien grundsätzlich finanziell vorteilhafter, da diese zurückbezahlt werden müssen. Es wird nun aber zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass das Darlehen durch die praktische Ausübung des durch Ausbildungsbeiträge finanzierten kirchlichen Amtes amortisiert werden kann. Mit dieser Möglichkeit sollen die Absolvent:innen für eine gewisse Dauer nach dem Studium an das Kirchengebiet

gebunden werden, wie dies auch mit der Vergabe der Stipendien bereits praktiziert wird. Der Synodalrat sieht dies auch als Möglichkeit, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Dennoch sollte die Prüfung der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller:innen zentrale Voraussetzung für Ausbildungsbeiträge bleiben. Die Vergabe von Darlehen ohne Abklärung der Stipendienberechtigung ist daher auch nur für Ausbildungen vorgesehen, an deren Ende die Ordination oder Beauftragung steht.

Beitragsberechtigte Ausbildungen (Art. 4)

Neu sind Ausbildungsbeiträge explizit für alle anerkannten Ausbildungen vorgesehen, die zur Ordination oder Beauftragung in ein kirchliches Amt führen. Der Synodalrat bestimmt in der Verordnung die beitragsberechtigten Ausbildungen im Einzelnen. Da die explizite Nennung der Studiengänge im Reglement wegfällt, kann der Synodalrat flexibler auf Veränderungen in der Ausbildungswelt reagieren (bspw. neue kirchliche Berufe mit universitärer Ausbildung). Beiträge bleiben aber weiterhin grundsätzlich auf Ausbildungen auf dem zweiten Bildungsweg beschränkt. Abweichungen vom Grundsatz sollen dann ermöglicht werden, wenn beispielsweise ein «Certificate of Advanced Studies» (CAS), als eine zwingende Voraussetzung für die katechetische Ausbildung notwendig sein sollte. Dies, obwohl es sich bei einem CAS um eine universitäre «Weiterbildung» handelt, welche grundsätzlich nicht beitragsberechtigt ist.

Beitragsberechtigte Personen (Art. 5)

Die gesuchstellenden Personen mussten neben den finanziellen Voraussetzungen bisher weitere Voraussetzungen erfüllen. Auf die Prüfung der weiteren Voraussetzungen soll nun verzichtet werden. Künftig genügt der Nachweis für die Aufnahme zu einer anerkannten Ausbildung durch eine anerkannte Ausbildungsstätte.

Die Anzahl der beitragsberechtigten Personen für Ausbildungsbeiträge wird somit denjenigen Kreis umfassen, welcher grundsätzlich zu einer Ausbildung nach Art. 4 vom entsprechenden Ausbildungsinstitut zur Absolvierung der Ausbildung zugelassen wird und dies entsprechend - bspw. mit einer Immatrikulation - nachweisen kann. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ausbildungsinstitute nur Personen zur Ausbildung zulassen, welche den diesbezüglichen Aufenthaltsstatus in der Schweiz erfüllen und bspw. prüfen, ob die sprachlichen Voraussetzungen zur Bewältigung der Ausbildung genügen.

Ebenfalls nicht mehr geprüft wird, ob die gesuchstellende Person bereits Mitglied einer reformierten Landeskirche ist. Diese Voraussetzung ist somit grundsätzlich auch nicht mehr Bedingung. Wichtig ist, dass die Mitgliedschaft weiterhin bei der Anmeldung für das Lernvikariat vorausgesetzt wird und auch eine zwingende Voraussetzung für die Ordination von Pfarrpersonen und Beauftragung von Katechet:innen sowie Sozaldiakon:innen bleibt. Somit muss sich eine gesuchstellende Person bis zur Anmeldung für das Lernvikariat oder der Beauftragung für die formale Mitgliedschaft entscheiden. Kann eine Person, welche Ausbildungsbeiträge bezogen hat, den Beruf aufgrund fehlender Mitgliedschaft nicht ausüben, so muss sie die erhaltenen Beiträge zurückerstatten.

Ebenfalls entfällt das Erfordernis des Wohnsitzes im Kirchengebiet des Synodalverbands. Diese Voraussetzung bietet in der praktischen Umsetzung – namentlich auch für Personen, welche das Intensivstudium absolvieren wollen – Probleme. Es berücksichtigt kaum die in den letzten Jahren entstandenen neuen Lebensmodelle resp. die Mobilität. Da die Stipendien ganz oder teilweise zurückerstattet werden müssen, sofern der Kirchendienst nicht während fünf Jahren im Kirchengebiet des Synodalverbands geleistet wird, liegt das

«Risiko» bei den Bezüger:innen von Ausbildungsbeiträgen. Die Voraussetzung an den Wohnsitz kann daher aufgehoben werden.

Maximales Alter für Beitragsberechtigung (Art. 6)

Nach geltendem Reglement ist nur beitragsberechtigt, wer die Ausbildung spätestens 16 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beginnt. Damit sollen nach Abzug der Regelstudienzeit von fünf Jahren und einem Zusatzjahr noch 10 Berufsjahre möglich sein. Für den ITHAKA-Studiengang wurde das Eintrittsalter zwischenzeitlich auf 55 Lebensjahre erhöht. Neu sollen keine altersbedingten Einschränkungen mehr gelten. Damit beruht die Beitragsberechtigung auf den altersbedingten Zulassungskriterien der anerkannten Ausbildungsstätten und den beitragsberechtigten Ausbildungen gemäss Stipendienreglement.

Bemessung Ausbildungsbeiträge (Art. 7 und Art. 9)

Die Ausbildungsbeiträge sind auf Ausbildungen des zweiten Bildungswegs beschränkt. Die Studierenden befinden sich zum Zeitpunkt des Studiums in Lebensrealitäten, in welchen sie den Lebensunterhalt in der Regel ohne ihre Eltern bestreiten (müssen). In seltenen Fällen ist es für die gesamtkirchlichen Dienste unmöglich, die gemäss Reglement vorgesehenen Unterlagen der Eltern zu erhalten. Dies beispielsweise bei Zerwürfnissen zwischen Eltern und Gesuchstellenden oder bei der Trennung der Eltern. Im Gegensatz zum Kanton hat die Fachstelle Finanzen keinen Zugang zu den Steuerdaten der Eltern. Die Teilrevision sieht daher vor, dass auf den Einbezug des elterlichen Einkommens und Vermögens für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge gänzlich verzichtet wird.

Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung (Art. 18)

Die Änderungen werden auf das nächste, neue Studienjahr 2025/26, d.h. per 1. August 2025 in Kraft gesetzt. Zwischenzeitlich überarbeitet der Synodalrat die Verordnung entsprechend der Synodebeschlüsse zum vorliegenden Traktandum. Der Synodalrat setzt die überarbeitete Verordnung zeitgleich mit dem revidierten Stipendienreglement per 1. August 2025 in Kraft. Die Änderungen finden somit für das laufende Studienjahr 2024/25 keine Anwendung.

Der Synodalrat

Beilage

Synopse «Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen» (KES 58.010)